

Gemeinde Wermsdorf
Beschlussvorlage zum TOP 3.5
der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2022

Einreicher: Der Bürgermeister Herr Matthias Müller
Amt: Hauptamt

Titel und Gegenstand der Vorlage: 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Beschluss:

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SächsGemO sowie des § 1 KommBekVO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung) der Gemeinde Wermsdorf.

Begründung:

In der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung der Gemeinde Wermsdorf vom 30.11.2012 fehlt der Ortsteil Wiederoda in der Anlage 1 und 2 bei der Standortauflistung. Dieser wird in der 1. Satzung der Änderung der Satzung zur Wahlwerbeverfahrensregelung ergänzt.

Außerdem wird die Definition eines doppelseitigen Plakatträgers geändert. Neu soll es heißen: „Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hän-geschildern befestigt) zählt als ein Plakat.“

Der Gemeinderat wird gebeten, der in Anlage beigefügten Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wermsdorf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte: **18 + 1 (Bürgermeister)**

- davon anwesend:

- davon Ja-Stimmen:

- davon Nein-Stimmen:

- davon Enthaltungen:

Vorlage wurde mit folgenden Ämtern abgestimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltstelle Nr. :
- außerplanmäßig :
- überplanmäßig :
- Finanzierung :

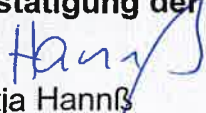
Behandlung: - öffentlich ja
- nichtöffentlich


Verteiler des Beschlusses: An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates.

Verantwortlich für die Durchführung:

Zur Veröffentlichung geeignet: ja

Bestätigung der Beschlussvorlage


Katja Hannß
Hauptamtsleiterin


Matthias Müller
Bürgermeister

Wermsdorf, den 04.03.2022

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernsdorf in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

Nummer 6.1 S. 8 wird wie folgt gefasst:

„Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hängeschildern befestigt) zählt als ein Plakat im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).“

§ 2

Die Anlage 1 - Standorte mit Werbeträgerbegrenzung der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstanzahl der Plakate (Hänge- und Stellschilder) pro Berechtigten (siehe Nr. 2.2 der Satzung) und Ortsteil in der Gemeinde Wernsdorf wird gemäß nachfolgender Tabelle begrenzt.“

2. In der Tabelle wird zwischen den mit Gröppendorf und Wadewitz beginnenden Zeilen eine neue Zeile mit dem Wort „Wiederoda“ sowie in dieser Zeile als Anzahl der Wahlplakate die Zahl „2“ eingefügt.

3. In der letzten Zeile der Tabelle wird die Zahl auf „52“ geändert.

4. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hängeschildern befestigt) zählt als ein Plakat im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).“

§ 3

Die Anlage 2 - Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung), von Informationsständen, Hänge- und Stellschildern anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle auf der 2. Seite wird zwischen den mit Gröppendorf und Wadewitz beginnenden Zeilen eine neue Zeile mit dem Wort „Wiederoda“ sowie in dieser Zeile als Anzahl der maximal zulässigen Hängeschilder die Zahl „2“ eingefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wernsdorf, den ...

Matthias Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.